

Am 16. Januar 2019 in der Nordsee-Zeitung:

**Hier vertellt Jörn Neeschier**

## Strandgoot: Wurster Börgers liggt op de Luer

### **Dat ole Wurster Recht...**

....soviel Strandgut mitzunehmen, wie man auf einmal tragen kann. Nach altem Wurster Recht darf man das angeblich nur als Wurster. Keiner könne was dagegen sagen, schreibt Jörn Neeschier in der Nordsee-Zeitung.

Dass dieses „ole Wurster Recht“ galt, muss aber wirklich lange her sein.

1238 wurde ein Vertrag zwischen der aufstrebenden Handelsstadt Hamburg und Land Wursten geschlossen, der das Strandrecht einschränkte. Bei Strandungen von Schiffen gingen die gefundenen Gegenstände nur dann in das Eigentum des Finders über, wenn kein Überlebender mehr anzutreffen war. Wahrscheinlich hat so mancher allerdings dabei etwas nachgeholfen. Nicht nur in Land Wursten wurden Verträge geschlossen und das überkommene Strandrecht eingeschränkt, auch anderenorts wurden von stattlicher und kirchlicher Seite Regeln für das Eigentumsrecht am Strandgut aufgestellt.

1874 erließ Kaiser Wilhelm eine Strandungsordnung, die die Hilfeleistung bei Strandung, das Sicherstellen des Strandgutes, das Erfassen von Daten und die Meldung an die Behörden regelte und den Strandämtern überantwortete. Die Strandvögte waren ihnen unterstellt. Das Strandgut musste nicht verzollt werden und nach Bezahlung der Bergungskosten wurde es den rechtlichen Eigentümern ausgehändigt.

1990 wurde die mehrfach geänderte Strandungsordnung aufgehoben. Seither gilt das Fundrecht, wonach Strandgut erst herrenlos ist und vom Finder angeeignet werden darf, wenn der Eigentümer auf den Besitz der Sache verzichtet. Geregelt ist das im Bürgerlichen Gesetzbuch.

16. Januar 2019